



Achdem Seine Königl. Majestät in Preussen unfer allergnädigster König und Herr wargenommen, was gestalten aus denen differenten Scheffeln, Ehlen, Maassen und Gewichten, so vorhin in Dero Landen üblich gewesen, viele Inconvenientzien, Vervortheilungen, Confusiones und Streitigkeiten entstanden;

Und dann höchstgedachte Seine Königl. Majestät solchem allen zu remediren, sich Landes-Väterlich haben angelegen seyn, und bereits in Dero Königreich Preussen, der ChurMarck Brandenburg, und mehresten übrigen Provinzien eine uniformität und gleichheit in Scheffeln, Ehlen, Maafs und Gewicht einführen, und dabey den Berlinischen Scheffel, wie auch übrige Maassen, &c. zum fundament nehmen lassen, Dero Geldrischen Commission auch specialiter allergnädigst anbefohlen haben, sothane Berlinische Scheffel, Ehle, Maafs und Gewicht in Dero Antheil vom Hertzogthum Geldern gleichfalls zu introduciren;

Als wird Nahmens mehrhöchstgedachter Seiner Königl. Majestät in Preussen unfers allergnädigsten Herrn hiermit verordnet, das mit dem gebrauch des neuen Scheffels, Ehlen, Maasses und Gewichtes mit primo Januarii nechstkünsttig der anfang gemachet, die alten von solcher Zeit abgeschaffet, und entweder nach den neuen aptiret, oder zerschlagen werden, auch niemand bey vermeydung harter bestraffung sich unterstehen soll, nach vormahligen differenten Scheffel, Ehlen, Maafs und Gewicht weder auf dem Lande noch in denen Städten zu kauffen noch zu verkauffen, noch sonst zu gebrauchen, und haben die respective Droffarde, ViceDroffarde, AmbtLeute und Schultheissen, wie auch die Magistrate in denen Städten und Flecken, und die Gerichts Obrigkeiten auf dem Lande darauf genaue acht

zu

zu haben, die Contravenienten gehörigen Orths zur be-  
straffung anzuzeigen; Bey vermeydung dafs sie wiedrigen-  
falls selbstn dafür responfable seyn sollen.

Auf dafs auch ein jeder mit den neuen Scheffeln verfe-  
hen werden könne, sollen in den Städten Geldern und Strah-  
len, so dann zu Venray geschworene Eicker angestellet wer-  
den, welche solche verfertigen, auch die respective Magi-  
strate und Beambte jeden Orths für die Einrichtung und Ver-  
änderung derselben, wie auch der Kannen, Ehlen und Ge-  
wichte behörige Sorge tragen.

Und damit dieses zu jedermanns Wissenschaft kom-  
men, und männiglich sich darnach achten, auch für Scha-  
den hüten könne, soll diese Verordnung zum druck befor-  
dert, und überall gewöhnlicher massen publiciret und affi-  
giret werden. Urkündtlich Geldern in der Krieges- und  
Domainen-Commission den 19. Julii, 1724.

G.v.Lilien. F.O. de SaintPaul. G.G.van Aefferden. S.P.Coninx.